

Handyordnung am Gymnasium Traben-Trarbach

gemäß Beschluss der Gesamtkonferenz vom 26.01.2024

- §1 Handys und alle weiteren elektronischen Endgeräte müssen auf dem gesamten Schulgelände ausgeschaltet sein und sind in der Schultasche aufzubewahren. Smartwatches dürfen lediglich als Uhr genutzt werden.
- §2 In medizinischen Notfällen darf das Handy genutzt werden. Die Nutzung in anderen dringenden Fällen kann durch die Lehrkraft gestattet werden und wird von dieser beaufsichtigt.
- §3 **Schülerinnen und Schüler der Oberstufe:** Abweichend von §1 ist die Nutzung elektronischer Endgeräte in den Arbeits- und Aufenthaltsräumen der MSS und außerhalb der Pausen auf dem Außengelände gestattet, solange davon keine Störung ausgeht. Eine kurzfristige Nutzung der schulischen Kommunikation ist erlaubt, darf aber jüngeren Schülern nicht als schlechtes Vorbild dienen.
- §4 **Einsatz digitaler Endgeräte:** Schülerinnen und Schüler der Unter- und Mittelstufe nutzen für digitales unterrichtliches Arbeiten ausschließlich schuleigene Geräte. Ein Einsatz privater Endgeräte ist der Oberstufe nur zu unterrichtlichen Zwecken gestattet.
- §5 **Lehrkräfte:** Im Bewusstsein ihrer Vorbildfunktion nutzen Lehrkräfte digitale Endgeräte nur für schulische Zwecke. Eine außerschulische Nutzung ist nur in den Lehrer- und Vorbereitungsräumen gestattet.
- §6 Bei **Verstoß gegen die Handyordnung** wird das Handy durch die Lehrkraft eingezogen (§96 Abs. 1 SchulO RP) und im Sekretariat hinterlegt. Nach Unterrichtsende wird es gegen Unterschrift zurückgegeben. Bei wiederholtem Verstoß werden die Eltern informiert und das Handy wird mehrere Tage eingezogen oder muss von den Eltern abgeholt werden. In besonders schweren Fällen sind weitere schulische Ordnungsmaßnahmen möglich.

Rechtliche Hinweise:

1. Gemäß §184 ff. StGB und §27 JuSchG dürfen keine jugendgefährdenden Bilder, Videos oder Texte erstellt, gespeichert oder verbreitet werden.
2. Das unerlaubte Fotografieren oder Filmen von Personen oder Unterrichtsmomenten wie auch die Veröffentlichung oder Weiterleitung stellt nach §201a StGB eine Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches dar, ist daher ebenfalls strengstens untersagt und kann strafrechtlich verfolgt werden.
3. Besteht ein konkreter Verdacht des Verstoßes gegen Nummer 1 und 2 der rechtlichen Hinweise, ist die Lehrkraft ebenfalls berechtigt, das Handy einzuziehen und an die Schulleitung zu übergeben. In besonders schweren Fällen leitet die Schulleitung alle erforderlichen Schritte ein. Insbesondere informiert sie die Eltern, die Polizei und sonstige Behörden (z.B. Jugendamt) und kann schulische Konsequenzen ziehen.

Kenntnisnahme:

Ich/wir habe/n die Handyordnung zur Kenntnis genommen.

Datum, Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Datum, Unterschrift der Erziehungsberechtigten